

„CeBIT Privacy Summit 2018“ – Hurra, es ist eine Datenschutzgrundverordnung! -

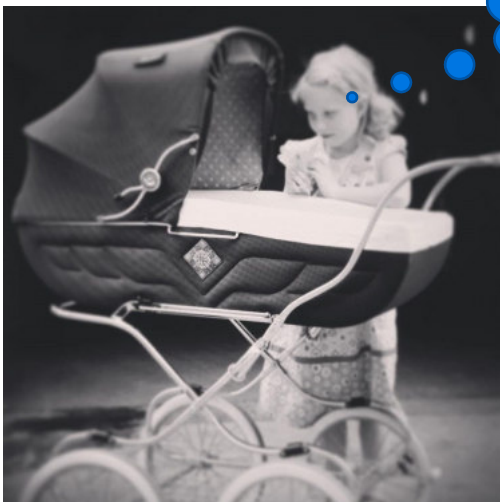
Veranstaltung von BvD und GDD zur CeBIT 2018

Hannover, 14.06.2018

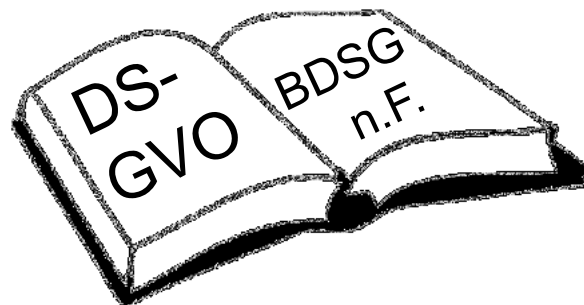
Moderation:
Klaus Mönikes

GDD ERFA-Kreis-Leiter Hannover
Stv. Leiter AS BEBI BVD

Herzlich Willkommen



Was ist denn
das?



Agenda

- **Grußwort zur CeBIT Privacy Summit 2018**
Hubertus v. Monschaw
Global Director ICT & Digital Business, Deutsche Messe AG
- **Das Meldewesen und Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde**
Anette Küstermann
Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen
- **Sicherheit in der Datenverarbeitung**
Stephan Rehfeld
scope & focus Service-Gesellschaft mbH

Agenda

- **Umsetzung der DS-GVO Transparenzpflichten**
Dr. Lorenz Franck
Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
- **Data Security & Notification Breach**
Sabrina Loewe
Volkswagen AG
- **Der betriebliche Datenschutzbeauftragte in der DS-GVO**
Thomas Spaeing / Klaus Mönikes
Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschland e.V.

Meldung des Datenschutzbeauftragten

Quelle: www.lfd.Niedersachsen.de



Rechtzeitig zum Inkrafttreten der DS-GVO am **25. Mai 2018** wird **an dieser Stelle** ein entsprechendes Online-Meldeformular für den nicht-öffentlichen Bereich eingestellt.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des DSB sind nach Art. 37 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten der DS-GVO am **25. Mai 2018** wird **an dieser Stelle** ein entsprechendes Online-Meldeformular für den nicht-öffentlichen Bereich eingestellt.
Verantwortliche, die zur Meldung des DSBs das offizielle Meldeportal nutzen, erhalten nach erfolgter Meldung eine elektronische Bestätigung zur Meldung.

*Bitte geben Sie die Meldung für Ihre Unternehmen direkt auf dem dort hinterlegten Formular ein.
Bis dahin, bitte ich davon abzusehen, mir die Meldungen nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO in anderer Form (E-Mail, Brief, telefonisch) zugehen zu lassen.*



Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (1)

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO

1. veröffentlichen und
2. diese der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen

Daher sind seine Kontaktdaten sowohl

- innerhalb der Organisation des Verantwortlichen (Intranet, Organisationspläne),
- als auch auf der Homepage für außenstehende Dritte zu veröffentlichen.



Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (2)

Zu den zu veröffentlichenden Kontaktdaten des DSB gehören mindestens folgende Informationen:

- Adresse
- Telefon-Nummer und
- E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten.

Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (3)

Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO gibt nicht verpflichtend vor, dass auch der Name des Datenschutzbeauftragten zu den zu veröffentlichenden Daten gehört

- intern wird eine Veröffentlichung empfohlen
- Effektive Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Quelle:

www.idi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JI-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Gesellschaft für Datenschutz und
Datensicherheit e.V.

Heinrich-Böll-Ring 10
53119 Bonn

Telefon: + 49 (0) 228 - 96 96 75-00
Telefax: + 49 (0) 228 - 96 96 75-25
E-Mail: Info@gdd.de
Internet: www.gdd.de

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Rolf Schwartmann
Geschäftsführung: RA Andreas Jaspers

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten
(BvD) e.V.

Budapester Straße 31
10787 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 - 26 36 77 60
Telefax: + 49 (0) 30 - 26 36 77 63
E-Mail: bvd-gs@bvdnet.de
Internet: www.bvdnet.de

Vorstandsvorsitzender: Thomas Spaeing